

Stellungnahme

Kommunale Wärmeplanung

Stellungnahme des bne zum
Referentenentwurf eines Gesetzes für die
Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung
der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz –
WPG)

Berlin, 26.07.2023. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze möchte die Regierung eine Grundlage schaffen, um eine zukunftsfähige Energieinfrastruktur im Wärmesektor zu planen. Der bne begrüßt das Vorhaben, sieht jedoch erheblichen Nachbesserungsbedarf im vorliegenden Gesetzentwurf.

Neben dezentralen Wärmeerzeugern wird insbesondere die dekarbonisierte Fernwärme eine Schlüsselrolle spielen. Umso entscheidender ist es, keine Zeit zu verlieren, um insbesondere die bestehenden Wärmenetze zu transformieren und fossile Technik durch erneuerbare Energien zu ersetzen.

Der vorliegende Referentenentwurf zeigt im Vergleich zum Entwurf aus dem Juni 2023 deutlich weniger Ambition, sodass die formulierten Ziele des Gesetzes nur noch schwer zu erreichen sein werden.

Die äußerst kurze Frist der Länder- und Verbändeanhörung muss uns allerdings zudem darauf schließen lassen, dass das Ministerium keine besondere Wertschätzung für die fundierte Meinung der Branche hegt.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu § 4 Pflicht zur Wärmeplanung / § 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Bundesländer sicherstellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Dies hat bis spätestens zum 30. Juni 2026 für alle Gemeindegebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern zu geschehen. Für Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl gelten längere Fristen. Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, wodurch eine Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam erfolgen kann.

Aus Sicht des bne sind diese Fristen zu wenig ambitioniert. Mit einer flächendeckenden Wärmeplanung ist folglich erst weit in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts zu rechnen. Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer brauchen - insbesondere nach den Verunsicherungen der letzten Zeit - zeitnah belastbare Informationen über die Möglichkeiten der Wärmeversorgung, die ihnen zukünftig zur Verfügung stehen werden.

Das vereinfachte Verfahren für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern stellt dagegen einen Fortschritt dar.

Zu § 8 Energieinfrastrukturplanungen

Laut Gesetzesentwurf sollen die für die Planung Verantwortlichen den Aus- und Umbau von Strom- Gas- und Wärmeinfrastruktur im beplanten Gebiet einbeziehen.

Aus Sicht des bne ist es von großer Bedeutung, die Auswirkungen der sinkenden Anschlusszahlen an Gasverteilnetze sowie die daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen – etwa auf die Netzentgelte – rechtzeitig transparent aufzubereiten und in die Planung einzubeziehen.

Zu § 21 Anforderungen an Wärmepläne für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern

Der bne begrüßt, dass die Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat, wonach Gemeinden ab 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Wärmepläne erstellen müssen. Dass die in der Richtlinie ebenfalls vorgesehenen Kältepläne noch nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs sind, ist bedauerlich und sollte für eine umfassende Betrachtung dringend ergänzt werden.

Zu § 26 Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet

Der Gesetzentwurf sieht gemäß den §§ 26 und 28 vor, dass die planungsverantwortliche Stelle Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wärmeversorgungsgebiete nach § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 GEG grundstücksbezogen mit Außenwirkung ausweisen kann.

Die Annahmen zur Ermittlung der Anzahl der Kommunen mit Wasserstoffnetzen sind unrealistisch. Wir bemängeln ausdrücklich, dass die zugrunde gelegten Faktoren deutlich zu hoch angesetzt sind, was dazu führen würde, dass tausende kleinere Kommunen innerhalb der nächsten Jahre ihre Gasverteilnetzgebiete in Wasserstoffnetzgebiete umwandeln müssten. Dies scheint in Anbetracht der erforderlichen Ressourcen und der zur Verfügung stellbaren Mengen an grünem Wasserstoff als abwegig. Der Referentenentwurf legt dabei nicht eindeutig offen, welches der T45 Langfristszenarien als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Kommunen mit Wasserstoffnetzen verwendet wurde. In Anbetracht der überzogenen Prognose der Anzahl von künftigen Wasserstoffgebieten, wurden offenbar lediglich T45 H2 Szenarien und/oder PtG Szenarien herangezogen. Das deutlich realitätsnähere Langfristszenario T45 Strom wurde nicht in die Ermittlung der Fallzahl einbezogen. Das kritisieren wir als deutlichen Fehler.¹

Zu § 28 Transformation von Gasverteilnetzen

Die Vorgaben, welche der Gesetzentwurf für die Transformation von Gasverteilnetzen vorsieht, sind nicht ambitioniert und konkret genug. Es wird nicht ausreichend dargelegt, wie Gasverteilnetzbetreiber nachzuweisen haben, dass vor Ort ausreichend grünes Methan produziert und gespeichert werden kann bzw. inwieweit dies kosteneffizient und bezahlbar geschehen kann. Dass die nach Landesrecht zuständige Stelle erstmals im Jahr 2030 prüfen soll, ob die ihr übermittelten Bedarfe am grünen Methan durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können, ist unzureichend.

Zu § 29 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Die Abschwächung der Zielvorgaben hinsichtlich der Mindestanteile an erneuerbaren Energien in bestehenden Wärmenetzen auf einen Anteil von mindestens 30 Prozent (vorher 50 Prozent) ist ein Rückschritt des vorliegenden Entwurfs im Vergleich zum letzten Referentenentwurf. Dies sollte korrigiert werden, da schwer vorstellbar ist, wie mit solch geringen Zielvorgaben die selbstgesteckten Klimaziele im Gebäudebereich erreicht werden sollen. Mindestens ein ambitionierter Stufenplan sollte enthalten sein.

¹ vgl. Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland, Treibhausgasneutrale Szenarien T45, November 2022, Fraunhofer ISI et. al, [Link](#)

Zu § 30 / § 31 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen; Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

Der bne bewertet positiv, dass die Berücksichtigung der Nutzung regional verfügbarer Biomasse für Wärmenetze nun flexibler gestaltet worden ist.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.